

**Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?**  
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter  
[www.epo.org/contact](http://www.epo.org/contact)

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Mitteilung nach Artikel 113 (1) EPÜ**

Aufgrund der Aktenlage ist die zuständige Abteilung der vorläufigen Auffassung, dass

- kein Antrag (keine Anträge) auf Weiterbehandlung gestellt worden ist (sind), da die Weiterbehandlungsgebühr(en) nicht/nicht rechtzeitig/nicht in voller Höhe rechtzeitig entrichtet worden ist (sind) (R. 135 (1) EPÜ).

---

- der Antrag (die Anträge) auf Weiterbehandlung vom \_\_\_\_\_ aus folgenden Gründen zurückzuweisen ist (sind):

- Die versäumte(n) Handlung(en) ist (sind) nicht oder nicht rechtzeitig nachgeholt worden (R. 135 (1) EPÜ).

---

- Die betreffende(n) Frist(en) ist (sind) von der Weiterbehandlung ausgeschlossen (R. 135 (2) EPÜ), und zwar:

---

Bevor eine endgültige Entscheidung ergeht, erhält der Anmelder die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von **zwei Monaten**

nach Zustellung dieser Mitteilung eine Stellungnahme einzureichen.

**Wichtiger Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannte Frist für die Einreichung von Stellungnahmen die in Regel 136 (1) EPÜ festgelegte Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die in Artikel 7 (3) und (4) GebO festgelegte Frist nicht berührt.

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 122 EPÜ)**

Der Anmelder, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, die Erfordernisse von Artikel 121 und Regel 135 EPÜ innerhalb der Zwei-Monats-Frist für den Antrag auf Weiterbehandlung zu erfüllen, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Fristen und die weiteren Erfordernisse gemäß Regel 136 (1) und (2) EPU gewahrt sind.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung und die Entrichtung einer Wiedereinsetzungsgebühr ist in Bezug auf jede versäumte Frist erforderlich, z.B. in Bezug auf jede Frist, für die die Weiterbehandlung nicht fristgerecht beantragt werden konnte (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-VIII, 3.1.3).

**Antrag nach Artikel 7 (3) und (4) Gebührenordnung**

Die Gebühr gilt als fristgerecht entrichtet, wenn dem EPA innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung und gemäß den Erfordernissen des Artikels 7 (3) und (4) Gebührenordnung nachgewiesen wird, dass die Zahlung in einem EPÜ-Vertragsstaat innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist.

